

NATURSCHUTZRECHTLICHE PLANUNTERLAGE

gemäß §17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG

ALS BESTANDTEIL ZUR „NEUGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 4 BIMSCHG FÜR DEN ANBAU EINES STALL- GEBÄUDES FÜR DIE HALTUNG VON MASTSCHWEINEN SOWIE DEM NEUBAU EINER MASCHINENHALLE“

GEMEINDE

HOHENTHANN

LANDKREIS

LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN

VORHABENSTRÄGER

Anita Haumberger
Penkofen 2
84098 Hohenthann

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 25.11.2021

Projekt Nr.: 21-1381_LBP





VORHABENSTRÄGER: Anita Haumberger
Penkofen 2
84098 Hohenthann

AUFTRAGNEHMER: KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3
84028 Landshut

Landshut, im November 2021

Doris Maroski
Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin

MITARBEIT:
Sarah Widmann
Umweltingenieurin

INHALTSVERZEICHNIS

| | SEITE |
|-----|---|
| 1 | VORHABENSBE SCHREIBUNG4 |
| 1.1 | Anlass und Ziel vorliegender Beurteilungen4 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen der Genehmigung4 |
| 1.3 | Lage im Raum5 |
| 1.4 | Instruktionsgebiet5 |
| 2 | BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS BEZÜGLICH DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES [KONFLIKTANALYSE].....6 |
| 2.1 | Beschreibung der Baumaßnahme.....6 |
| 2.2 | Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen.....6 |
| 2.3 | Untersuchte Vorhabensalternativen8 |
| 2.4 | Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen.....8 |
| 2.5 | Gestaltungsmaßnahmen8 |
| 2.6 | Unvermeidbare Beeinträchtigungen.....9 |
| 3 | ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG9 |
| 3.1 | Schritt 1: Feststellung der Erheblichkeit9 |
| 3.2 | Schritt 2: Prüfung der Voraussetzungen für die vereinfachte Vorgehensweise.....9 |
| 3.3 | Schritt 3: Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise10 |
| 3.4 | Schritt 4: Auswahl von Maßnahmen.....11 |
| 3.5 | Schritt 5: Nachweis der Kompensation.....11 |
| 3.6 | Allgemeines zu Kompensationsmaßnahmen12 |
| 4 | SPEZIELLER ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG12 |
| 5 | LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....13 |

1 VORHABENSBE SCHREIBUNG

1.1 Anlass und Ziel vorliegender Beurteilungen

Kurzbeschreibung

Die Antragstellerin, Frau Anita Haumberger, plant auf den Flurgrundstücken Nr. 463 und 463/1 folgende Änderungen:

- Anbau eines Mastschweinstalles für 364 Tierplätze mit Auslauf als Ersatzbau für den abzubrechenden Mastschweinstall Nr. 3.
- Neubau einer Maschinenhalle.
- Änderung der bisher genehmigten Endtiermasse von 115kg je Mastschwein auf zukünftig 130kg je Mastschwein in sämtlichen Stallgebäuden.

Naturschutzfachliche Erfordernisse

Bei vorliegender Planung sind nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde in Anlehnung an § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG naturschutzrechtliche Planunterlagen als Bestandteil des Bauantrags zu erarbeiten, da die genehmigungspflichtig versiegelte Fläche im Planungsfall 200m² überschreitet, jedoch 2.000m² unterschreitet.

Demnach sind Aussagen erforderlich hinsichtlich:

- Aussagen zu Ort, Art, Umfang, zeitlichem Ablauf des Bauvorhabens
- Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Anwendung der BayKompV
- Angaben zu den Flächenverfügbarkeiten und zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf den artenschutzrechtlichen Beitrag nach § 44 BNatSchG [Potenzialanalyse] kann in Rücksprache des Verfassers mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, da weder Aussagen aus der Artenschutzkartierung vorliegen, noch andere Erkenntnisse vorliegen, die entsprechende Arten vermuten lassen. Zudem wird das neue Stallgebäude als Ersatzbau für den abzubrechenden Stall Nr. 3 angesehen und wird zudem an den Stall Nr. 7 anschließen. Die neue Maschinenhalle wird auf der Fläche des Stalles Nr. 3 errichtet.

Vorliegende Untersuchung stellt einen unselbstständigen Teilbereich eines nach Fachplanungsrecht durchzuführenden Genehmigungsverfahrens dar und dient der Ergänzung bestehender Unterlagen für eine Genehmigung nach §16 BImSchG.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Genehmigung

Die beabsichtigte Nutzung mit 3.816 Mastplätzen wird nach der 4 BImSchV auf die Nr. 7.1.7.1: Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2000 oder mehr Mastschweineplätzen, eingestuft. Dadurch bedarf es ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 BImSchG.

1.3 Lage im Raum

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Gemeindegebiet von Hohenthann, im Ortsteil Penkofen. Der Eingriffsort ist nachfolgender Karte zu entnehmen:



1.4 Instruktionsgebiet

Der Fachbeitrag Naturschutz wird hinsichtlich der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung projektbezogen auf den tatsächlichen Eingriffsbereich sowie die Flächen beschränkt, auf denen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

| FLURNUMMER | KOMMUNE | GEMARKUNG |
|-----------------------------|------------|-------------|
| EINGRIFFSBEREICH | | |
| 463 [Teilfläche] | Hohenthann | Wachelkofen |
| 463/1 [Teilfläche] | Hohenthann | Wachelkofen |
| KOMPENSATIONSFLÄCHEN | | |
| 645 [Teilfläche] | Hohenthann | Wachelkofen |

¹ <http://fisnat.bayern.de/finweb/> [farblich ergänzt durch den Verfasser]

2 BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS BEZÜGLICH DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES [KONFLIKTANALYSE]

2.1 Beschreibung der Baumaßnahme

Die Antragstellerin Anita Haumberger beabsichtigt im Außenbereich auf Fl.Nr. 463 [Teilfläche] und 463/1 [Teilfläche], Gemarkung Wachelkofen, den Neubau einer Maschinenhalle sowie eines Mastschweinestall als Ersatzbau für den abzubrechenden Mastschweinestall Nr. 3.

Nachfolgende Tabelle zeigt den entsprechenden Flächenbedarf auf:

| FLÄCHEN PLANUNGSFALL | FLÄCHE |
|--|---------------------------|
| Gebäude [bauliche Anlagen], geplant | |
| — Mastschweinestall | 704m ² |
| — Maschinenhalle | 532m ² |
| Befestigungen, geplant | |
| — Betriebliche Zufahrten / Bewegungsflächen, geschottert | 591m ² |
| Naturschutzfachliche Kompensationsfläche | 489m ² |
| Gesamtfläche Vorhaben | 2.316m² |

2.2 Beschreibung und Relevanz der Projektwirkungen

Im Rahmen des vorliegenden naturschutzrechtlichen Gutachtens wird nur auf **konkret** zu erwartende Projektwirkungen eingegangen, die für die Ableitung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entscheidungserheblich sind.

Als entscheidungserheblich sind Beeinträchtigungen anzusehen, die i. S. v § 14, § 15 und § 44 BNatSchG den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können. Grundlage für die Ermittlung der relevanten Projektwirkungen ist die technische Planung. Sie beschreibt das Vorhaben in seinen wesentlichen Wirkfaktoren.

Die ökologischen Wirkungen der vorliegenden Maßnahme lassen sich nach ihren Ursachen in drei wesentliche Gruppen unterscheiden.

Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Baubedingte Projektwirkungen

- temporäre, visuelle Beeinträchtigungen durch Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen
- temporäre Inanspruchnahme von Grundflächen durch Baustelleneinrichtung
- temporäre Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe, Lärmentwicklungen, Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch Baustellenverkehr und Baustellentätigkeit, Abtransport von Bodenmassen und Anlieferung von Baustoffen
- Veränderung der Untergrundverhältnisse durch Erdbewegungen [Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung]

Anlagenbedingte Projektwirkungen

- Inanspruchnahme von Grundflächen für Gebäude- und Bewegungsflächen
- Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- Verlust bodenökologischer Funktionen sowie Veränderung der Bodennutzung [Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit]
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Versiegelung
- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch weitere technische Baukörper

Betriebs-/ Nutzungsbedingte Projektwirkungen

- Wegfall der landwirtschaftlichen Emissionen aus der Feldbewirtschaftung
- Erzeugung von zusätzlichen Luftschadstoffen, Lärmentwicklungen, Erschütterungen sowie Staubentwicklung im Regelbetrieb

Ergänzende Aussagen zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten baulichen Anlagen stellen technische Bauwerke inmitten der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft dar. Aufgrund der Lage im Raum sowie der Ausrichtung sind Sichtbezüge, wie unten dargestellt, gegeben.



2

- ➡ Sichtbezug zum Eingriffsort gegeben
- ➡ kein Sichtbezug zum Eingriffsort gegeben

2.3 Untersuchte Vorhabensalternativen

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und nach §15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Beeinträchtigungen sind dabei nach Abs. 1 auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Eine wesentliche Bedeutung für die Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen der Umwelt kommt der Wahl des Standortes sowie den flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten zu.

Standortalternativen, alternative flächenbezogene Nutzungsmöglichkeit

Eine Prüfung von Standortalternativen bzw. einer alternativen flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeit fand im Vorfeld nur eingeschränkt statt.

Gründe, die für diesen Standort sprechen:

- Lage auf teilweisen bereits versiegelten Flächen
- betriebswirtschaftlich ideal, da unmittelbare Nähe zum Hof gegeben / kurze Wege
- Strom- und Wasseranschluss bis zu den angrenzenden Gebäuden bereits vorhanden
- gute Erschließung von bestehenden, gut ausgebauten Verkehrswegen aus
- Immissionsschutzfachlich keine besseren Flächen im Eigentum
- Erweiterung auf naturschutzfachlich völlig unbedenklichen Flächen
- Reduzierung der Versiegelungsbereiche auf das zwingend erforderliche Maß

2.4 Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

Um die Auswirkungen des Eingriffs möglichst gering zu halten, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angewendet, die auch Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben.

Eine Vermeidung jeglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes könnte nur durch die Nullvariante erreicht werden.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt die restriktive Umsetzung genehmigungsrechtlicher Anforderungen. Die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs findet auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. auf einem abzubrechenden bestehenden Mastschweinestalls statt. Rodungen oder die Überlagerung mit naturschutzfachlich bedeutsamen Grundflächen finden nicht statt.

Bei der Projektierung der baulichen Anlagen sind keine zusätzliche Erschließungseinrichtungen erforderlich.

Auf Eingrünungen wird aufgrund der landwirtschaftlichen Vorgänge, um den Mast-schweinestall herum, verzichtet.

Während der Baumaßnahme werden Schutzmaßnahmen für Biotope oder wertvolle Lebensraumtypen aufgrund der Entfernung des Eingriffsbereiches zum nächstgelegenen Biotop oder wertvollen Lebensraumtyps während der Baumaßnahme nicht erforderlich. Es wird jedoch darauf geachtet, dass auch gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Lagerflächen und Zufahrten grundlegend auf unbedenklichen Flächen angelegt werden, im vorliegenden Fall auf Acker.

Gleichzeitig findet, wo dies möglich ist, ein schonender Umgang mit Boden, Vermeidung von unnötigen Verdichtungen sowie eine getrennte und fachgerechte Lagerung von Oberboden, gegebenenfalls mit Wiedereinbau statt.

2.5 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen werden nicht realisiert.

2.6 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die geplante Baumaßnahme verursacht durch Bau, Anlage und Betrieb Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und stellt einen Eingriff im Sinne des BNatSchG dar, der zu kompensieren ist.

Die nachstehende Beschreibung umfasst die unvermeidbaren Eingriffe des Vorhabens. Eine Differenzierung in unterschiedliche Konfliktbereiche unterbleibt, da der Eingriff flächig erfolgt und die Wertigkeit der Schutzgüter des Naturhaushaltes am Standort aufgrund seiner Ausprägung gemittelt als homogen beurteilt werden kann.

Flora und Fauna

- Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe, Lärmentwicklungen, Erschütterungen sowie Staubentwicklung durch Bautätigkeit und im Regelbetrieb der Anlage
- dauerhafte Inanspruchnahme von offenen Ackerstandorten durch Versiegelung

Boden

- Veränderung der Untergrundverhältnisse und der bodenökologischen Funktionen durch Erdbewegungen / Versiegelungen / Verdichtungen

Wasser

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in den Versiegelungsbereichen
- Gebietsabflussbeschleunigung in den Versiegelungsbereichen

Klima / Luft

- Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion in den Versiegelungsbereichen

Landschaftsbild

- Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch zusätzlichen Baukörper aufgrund Fernwirkung

3 ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG

Zur Anwendung kommt hier die Arbeitshilfe für einfache Bauvorhaben im Außenbereich.

3.1 Schritt 1: Feststellung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeitsschwelle wird allein schon durch die genehmigungspflichtig zu versiegelnden Flächen > 200m² überschritten, eine Abarbeitung der Checkliste „Schutzgüter“ zur vereinfachten Vorgehensweise bei Bauvorhaben im Außenbereich erübrigt sich demnach.

3.2 Schritt 2: Prüfung der Voraussetzungen für die vereinfachte Vorgehensweise

Die genehmigungspflichtig versiegelten Flächen liegen zwischen 201m² und 2.000m², der Ausgangszustand ist intensiv genutzter Acker [A11 nach Biotopwertliste]. Herangezogen wird hier der Regelsatz des Ausgleichserfordernisses von 30%, da keine besonders wertvollen Ausprägungen der Schutzgüter Boden / Wasser / Klima und Luft / Landschaftsbild durch das Vorhaben erheblich betroffen sind.

3.3 Schritt 3: Anwendung der vereinfachten Vorgehensweise

Da die unter Ziffer 3.2 definierten Anforderungen bei vorliegender Planung erfüllt sind, kann die einfache Vorgehensweise angewandt werden. Demnach wird ein Ausgleichserfordernis von 30% angesetzt, der Nachweis über vorliegenden naturschutzfachlichen Fachbeitrag geleistet.

Flächen, die keine wesentliche Nutzungsänderung erfahren, sind nicht ausgleichspflichtig und finden nachfolgend keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Flächen, die nur während der Bauzeit gegebenenfalls vorübergehend in Anspruch genommen und in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

| FLÄCHEN PLANUNGSFALL | FLÄCHE |
|---|---------------------------|
| Gebäude [bauliche Anlagen], geplant — Mastschweinestall 703m ² — Maschinenhalle 532m ² (davon 335m ² Neuversiegelung und 197m ² bereits versiegelte Abbruchfläche des Stalles Nr. 3) | 1.235m ² |
| Befestigungen, geplant Betriebliche Zufahrten, geschottert | 591m ² |
| Gesamteingriffsfläche | 1.826m² |

Dadurch dass die Maschinenhalle zu einem gewissen Anteil auf den zuvor abgerissenen Mastschweinestall Nr. 3 erbaut wird, kann eine Fläche von 197m² abgezogen werden. Die Grundlage des zu errechnenden Ausgleichs beträgt somit insgesamt 1.629m².

Bei einem anzusetzenden Ausgleich von 30% ergibt das folgenden Ausgleichsbedarf:
 $[703\text{m}^2 + 591\text{m}^2 + (532\text{m}^2 - 197\text{m}^2)] \times 0,3 = 489\text{m}^2$.
 Somit werden **489m²** Ausgleichsfläche erforderlich.



3

³ <http://fisnat.bayern.de/finweb/> [farblich ergänzt durch den Verfasser]

3.4 Schritt 4: Auswahl von Maßnahmen

Die Bereitstellung der Ausgleichsfläche erfolgt im räumlichen Umfeld des Eingriffs auf einer Teilfläche der Flurnummer 645 der Gemarkung Wachelkofen.

Der Forderung nach einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahmen mit den beeinträchtigten Strukturen, Lebensräumen und Funktionen wird über nachfolgende Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Ausgleichsfläche ist jederzeit abrufbar, da sie sich im Eigentum des Antragstellers befindet.

| |
|--|
| FLURNUMMER 645 [TF], GMKG. WACHELKOFEN |
| BESCHREIBUNG DES AUSGANGSZUSTANDES DER BIOTOPFLÄCHE |
| Aktuell handelt es sich um ein Intensivgrünland. Die Fläche ist aufgrund der Lage und des Ausgangszustandes in jedem Fall ökologisch aufwertbar. [BNT G11 BayKompV] |
| ZIELE / HERSTELLUNGSMASSNAHMEN |
| <p><u>Entwicklungsziel:</u> Streuobstbestand im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland [B432 BayKompV]</p> <p><u>Entwicklungszeit:</u> Das Erreichen des Zielzustandes eines extensiv genutzten, artenarmen Grünlands mit vereinzelt Obstbäumen erfolgt nach 10 Jahren.</p> <p><u>Erstgestaltungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Ansaat mit autochthoner Saatgutmischung für Blumen- und Kräuterpflanzen auf vorbereitetem Saatbeet, wobei eine Regio-Saatmischung der Region Unterbayerisches Hügel- und Plattenregion zur Verwendung kommt – Überstellen der Ansaatfläche mit 6 Obstbaumhochstämmen standortgerechter, bewährter Regionalsorten entsprechend der Kreissortenliste des Landratsamtes Landshut in der Pflanzqualität H, 2 x v, 10-12, inklusive Stäbung und Verbißschutz |
| ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN |
| <p>Die Mahd erfolgt im ersten Jahr dreischürig im Mai, Juli und Oktober. Danach kann, das Mahdregime auf eine zweischürige Sommer- und Herbstmahd [Ende Juni und Oktober] reduziert werden. Generell ist ein Abtransport des Mähgutes sicherzustellen sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung. Düngungen und Pflanzenschutzmittelausbringung sind nicht gestattet. Alternativ kann eine Schafbeweidung erfolgen.</p> <p>Die Pflege der Obstgehölze erfolgt über Wässern und bei Bedarf artgerecht über Entwicklungsschnitte.</p> |
| UNTERHALTUNGSMASSNAHMEN |
| <p>Die Unterhaltung des artenarmen Grünlands erfolgt nach Erreichung des Entwicklungszieles durch zweischürige Mahd. Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen, Kalkungen sind zu unterlassen, das Mähgut ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten. Alternativ kann die Fläche schafbeweidet werden.</p> <p>Die Pflege der Obstgehölze erfolgt artgerecht über Pflegeschnitte bei Bedarf.</p> <p><u>Unterhaltungszeitraum:</u> Die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt für weitere 15 Jahre, sodass sich insgesamt ein Zeitraum von 25 Jahren ergibt.</p> |

Die Fläche darf nicht zu Lagerzwecken verwendet werden und ist dauerhaft zu unterhalten und entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben zu pflegen.

3.5 Schritt 5: Nachweis der Kompensation

Der Nachweis der Kompensation erfolgt über beiliegenden Plan, der mit der Genehmigung rechtskräftig wird.

3.6 Allgemeines zu Kompensationsmaßnahmen

Insgesamt gelten für Kompensationsflächen, unabhängig von den speziell getroffenen Maßnahmen, nachfolgende Anmerkungen:

- Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten, sind untersagt, z. B.
 - Errichtung baulicher Anlagen
 - Einbringen standortfremder Pflanzen
 - Aussetzen nicht heimischer Tierarten
 - Flächenaufforstungen
 - Flächenauffüllungen
 - Vornehmen zweckwidriger land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen
 - Betreiben von Freizeitaktivitäten oder gärtnerischer Nutzungen.
- Die Kompensationsflächen sind dauerhaft zu erhalten und durch den Antragsteller zu pflegen.
- Ausgefallene Pflanzen sind in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.
- Änderungen des Pflegekonzeptes dürfen nur in Abstimmung mit dem Landratsamt Landshut, untere Naturschutzbehörde, vorgenommen werden.
- Eine unmittelbare Meldung der Kompensationsflächen erfolgt nach Genehmigung an das Landesamt für Umwelt, Außenstelle Hof. Das Landratsamt Landshut, untere Naturschutzbehörde, ist in geeigneter Weise über diese Meldung zu informieren
- Die Fertigstellung der Kompensationsfläche ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Die Erreichung des Entwicklungszieles ist in eigener Zuständigkeit zu überwachen.
- Grundsätzlich ist nur die Verwendung von autochthonem Saatgut [hier: Herkunftsregion 16 - Unterbayerische Hügel- und Plattenregion] zulässig. Ein entsprechender Nachweis muss der Unteren Naturschutzbehörde nach der Durchführung der Saat-/ Pflanzmaßnahmen vorgelegt werden.

4 SPEZIELLER ARTENSCHUTZ NACH § 44 BNATSCHG

Auf Aussagen zu artenschutzrechtlichen Gegebenheiten kann in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden. Nach einer Besichtigung der Gebäude durch einen örtlichen Gebäudebrüterberater, am 09.12.2021, stehen auch aus seiner Sicht keine Bedenken zu dem Abriss des Stallgebäudes entgegen. Wird der Stall jedoch nach dem 31.03.2022 abgerissen, ist eine neue Begutachtung erforderlich.

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZE

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, zudem ergänzend ARBEITSHILFE FÜR EINFACHE BAUVORHABEN IM AUSSENBEREICH vom Oktober 2016

GUTACHTEN, UNTERSUCHUNGEN, PLANUNGEN/ VORGABEN

INGENIEURBÜRO KOCH [2021]: Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Änderung einer genehmigten Mastschweineanlage (Anbau eines Mastschweineestalles mit Auslauf und Änderung der Tierendmasse)

PLANUNGSBÜRO GEORG OSNER [2021]: Eingabeplan zum Anbau eines Tierwohl-Mastschweineestalles mit Auslauf auf Stroh an den bestehenden Mastschweineestall als Ersatzbau für den abzubrechenden Mastschweineestall

PLANUNGSBÜRO GEORG OSNER [2021]: Eingabeplan zum Neubau einer Landwirtschaftlichen Maschinenhalle als Ersatzbau für den abzubrechenden Mastschweineestall

SONSTIGE DATENQUELLEN / INTERNETQUELLEN

<http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>

<http://gisportalumwelt2.bayern.de/finweb>

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/>

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>

<http://risby.bayern.de/>